

den; die Deckung des sich hierbei etwa ergebenden Jahresdefizits wird von den Garantiemächten geleistet;

- 5) die von den Garantiemächten zur Deckung des Defizits an Zinsen und Tilgungsquoten nach Nr. 4. geleisteten Beiträge sind aus den späteren Reinerträgen der ebendasselbst bezeichneten Abgaben mit dem Rechte der Priorität vor jeder späteren Anleihe den Garantiemächten jährlich nach Verhältnis ihrer Beiträge zu erstatten.

§. 2.

Der Bundeskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.